

Streitwert: 1.210,52 €.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 18.02.2008 geltend. Die Beklagte ist der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs, dessen Fahrer und Halter den Verkehrsunfall verursacht hat.

Der Pkw Opel Corsa des Klägers wurde bei dem Verkehrsunfall, der sich am 18.02.2008 gegen 17:30 Uhr auf der B 27, Höhe Anschlussstelle Balingen-Engstlatt ereignete, erheblich beschädigt. Der Kläger konnte den Pkw vom 18.02.2008 bis zum 13.03.2008 nicht nutzen. Er hat ein Ersatzfahrzeug der Firma [REDACTED] & Co. KG angemietet. Der Kläger macht für die Anmietzeit vom 18.02.2008 bis zum 06.03.2008 einen Betrag in Höhe von 1.906,52 €, abzüglich einer Zahlung der Beklagten von 696,00 €, somit 1.210,52 €, geltend. Dabei geht der Kläger vom Durchschnittsnormaltarif der Schwacke-Liste eines Pkw der Gruppe 03 in Höhe von 1.466,55 € aus und hält einen pauschalen Aufschlag von 30 %, somit 439,97 €, für gerechtfertigt.

Der Kläger und seine Ehefrau fahren mit dem Mietwagen im Zeitraum vom 18.02.2008 bis zum 13.03.2008 insgesamt 373 km. Die Ehefrau des Klägers benutzte das Fahrzeug für tägliche Kurzfahrten im Raum Hechingen. Sie brachte zum Beispiel die Kinder in die Schule und fuhr zum Einkaufen. Der Kläger verfügt neben dem Unfallfahrzeug über ein Firmenfahrzeug seines Arbeitgebers, das er auch für private Fahrten nutzen darf.

Der Kläger trägt vor, er habe einen Ersatzwagen angemietet, weil seine Ehefrau ein Fahrzeug benötigt habe. Die Ehefrau habe das Ersatzfahrzeug nicht nur für die üblichen Fahrten für die Familie gebraucht, sondern auch wegen des schlechten Gesundheitszustandes seiner Schwiegermutter. Die Ehefrau des Klägers habe täglich damit gerechnet, zu ihrer Mutter nach Haigerloch fahren zu müssen, um mit ihr zum Beispiel Arzttermine wahrzunehmen und Besorgungen zu machen. Lediglich wegen der eigenen unfallbedingten Verletzungen habe sich die Ehefrau die Fahrten nach Haigerloch zunächst nicht zugetraut.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.210,52 € nebst 5 % Zins p. a. über dem jeweils gültigen Basiszins der EZB seit 24.04.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, dass der Kläger nicht berechtigt gewesen sei, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, da ihm noch ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Außerdem habe die Ehefrau des Klägers wegen der eigenen Verletzungen den Mietwagen gar nicht nutzen können.

Schließlich betrage der Normaltarif nach dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts für die Zeit vom 18.02.2008 bis zum 06.03.2008 lediglich 701,79 €. Der Kläger habe nicht vorgetragen, dass ihm der günstigere Tarif nicht zugänglich gewesen sei. Die Mietpreise der Schwacke-Liste seien überhöht.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlage sowie das Sitzungsprotokoll vom 11.09.2008 (Bl. 38 - 41 d. A.) Bezug genommen. Es wurde zur Erforderlichkeit eines Mietwagens Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf das Sitzungsprotokoll vom 11.09.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 7, 18 StVG, 3, 1 PflVG die Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 770,55 € verlangen.

1. Der Kläger war berechtigt, in der Zeit vom 18.02.2008 bis zum 06.03.2008 ein Ersatzfahrzeug anzumieten.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass dem Kläger noch ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Unstreitig standen dem Kläger zum Unfallzeitpunkt ein Firmenfahrzeug sowie der verunfallte Pkw Opel Corsa zur Verfügung. Jedoch benötigte der Kläger während seiner Arbeitszeiten das Firmenfahrzeug. Der Kläger hat den Pkw Opel Corsa seiner Ehefrau zur Verfügung gestellt, die den Haushalt führt und die Kinder betreut. Unter diesen Umständen steht dem Kläger ein Ersatzfahrzeug zu, damit die Ehefrau während der Abwesenheit des Klägers - wie sonst auch - einen Pkw nutzen kann.

Ein Ersatzanspruch des Klägers entfällt auch nicht wegen der geringen Fahrleistung während der Anmietzeit. Der Kläger nutzte den Mietwagen nur für eine Fahrleistung von 373 km, somit durchschnittlich 15,5 km am Tag. Grundsätzlich wird von der Rechtsprechung bei einem geringem Fahrbedarf von weniger als etwa 20 Kilometern am Tag ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten verneint. Allerdings handelt es sich bei den 20 Kilometern pro Tag nicht um eine starre Grenze. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Kläger in einem Stadtteil von Hechingen lebt und damit in einem ländlichen Gebiet. Daher kann der Kläger gerade für die alltäglichen Kurzfahrten, wie zum Beispiel den Fahrten zum Einkauf, den Fahrten für die Kinder (Schulbesuch, Freizeitaktivitäten, etc.) sowie den Fahrten zum Arzt nicht auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eines Taxiunternehmens verwiesen werden. Selbst wenn die notwendigen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi hätten bewältigt werden können, hätte dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Geschädigte ist aber im Rahme von § 249 BGB nicht verpflichtet, seine Lebensumstände einzuschränken, solange die Anmietung eines Ersatzfahrzeug nicht lediglich aus reiner Bequemlichkeit erfolgt. Davon kann im Falle des Klägers aber nicht ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass der Kläger bei der Anmietung des Ersatzfahrzeug annehmen durfte, dass seine Ehefrau regelmäßig zu ihrer Mutter nach Haigerloch fahren muss, da deren Gesundheitszustand schlecht war. Die Zeugin Hähn hat glaubhaft bestätigt, dass am Tag des Unfalls davon auszugehen war, dass sie nahezu täglich nach Haigerloch fahren muss, um mit ihrer Mutter Arzttermine wahrzunehmen und Besorgungen zu machen. Dem Kläger kann nicht entgegengehalten werden, dass seine Ehefrau im Ergebnis nur etwa 2 - 3 Mal in Haigerloch war. Zwar wusste der Kläger bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs bereits, dass seine Ehefrau bei dem Verkehrsunfall verletzt wurde. Da aber eine stationäre Behandlung im Krankenhaus nicht erforderlich war, musste der Kläger bei der Anmietung nicht davon ausgehen, dass die Fahrtüchtigkeit seiner Ehefrau in den folgenden Tagen erheblich eingeschränkt sein wird.

2. Die Beklagte hat dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 1.466,55 €, abzüglich der Zahlung von 696,00 €, somit noch 770,55 € zu erstatten.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz des Normaltarifs. Das Gericht schätzt den Normaltarif vorliegend gemäß § 287 ZPO auf der Basis des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 auf insgesamt 1.466,55 €. Die Beklagte hat eingewandt, dass der Normaltarif nicht aufgrund der überhöhten Preis der Schwacke-Liste 2006 geschätzt werden könne, sondern die realistischen Werte des Mietpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts angewendet werden müssten. Somit betreffen die Einwendungen der Beklagten lediglich die Anwendbarkeit des Schwacke-Preisspiegels allgemein. Die Beklagte trägt nicht vor, weshalb im konkreten Fall die Beträge aus der Schwacke-Liste nicht dem Normaltarif auf dem örtlichen Markt in Hechingen entsprechen. Folglich ist es

nicht zu beanstanden, dass der Kläger die Mietpreise der Schwacke-Liste 2006 zur Schadensberechnung heranzieht (vgl. auch OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 1113).

Ein pauschaler Zuschlag von 30 % auf den Normaltarif kann nicht vorgenommen werden. Durch die Geltendmachung eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif macht der Kläger deutlich, dass er tatsächlich einen Unfallersatztarif abrechnet. Die Ersatzfähigkeit von Unfallersatztarifen unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH engen Grenzen. Mietwagenkosten, die den Normaltarif übersteigen, kann der Geschädigte nur verlangen, wenn er darlegt und beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein Normaltarif zugänglich war (BGH NJW 2008, 1519). Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb im konkreten Fall die Anmietung eines Fahrzeugs zu einem Unfallersatztarif erforderlich war. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, dass er das Angebot der Fa. Automobile Zollernalb angenommen habe. Die Fa. Automobile Zollernalb habe ihm ein „Paket“, bestehend aus dem Abschleppen des Unfallfahrzeugs, einem Mietwagen sowie einem Rechtsanwalt angeboten, das er in Anspruch genommen habe. Nach diesem Vortrag hat der Kläger sich weder bei der Fa. Automobile Zollernalb nach dem konkreten Preis für den Mietwagen erkundigt, noch hat der Kläger ein Angebot eines anderen Unternehmens eingeholt. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass eine besondere Not- oder Eilsituation vorlag, die die sofortige Annahme des Angebots der Fa. Automobile Zollernalb notwendig machte. Im Ergebnis besteht daher kein Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag auf den Normaltarif.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Gulde
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt – Ausgefertigt
Balingen, den - 4. Nov. 2008
Amtsinspektorin

als Urkundenbesitzerin der
Geschäftsstelle d. Amtsgerichts

